

Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Stadt Romrod

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Romrod stehende Feld- und Waldwegenetz in den Gemarkungen der Stadtteile

Romrod

Zell

Ober-Breidenbach

Nieder-Breidenbach

Strebendorf

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören :

- a. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
- b. der Bewuchs;
- c. die Beschilderung.

§ 3

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, desweiteren dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben.
Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Magistrats der Stadt Romrod.

Die Genehmigung bedarf der Schriftform, sie ist entgeltlich. Das Entgelt wird durch den Magistrat der Stadt Romrod im Einzelfall festgesetzt.

Eine Genehmigung, soweit diese notwendig ist, wird nur dann erteilt, wenn ein Versagen nicht möglich ist. Soweit eine Beschädigung entsteht, sollen die schadhaften Stellen im Benehmen mit den Ortsvorstehern beweiskräftig gesichert und gemäß dem Verursacherprinzip der Benutzer öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich haftbar gemacht werden.

§ 4

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat der Stadt Romrod beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 5

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a. die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß keine Wege beschädigt werden;

- c. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf Wegen so abzustellen, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f. Dünger, Erde und Steine zu lagern;
 - g. auf die Wege Flüssigkeiten (z.B. Silosickersäfte, Jauche, Gülle) oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - h. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - i. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - j. auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - k. die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Magistrat der Stadt Romrod unverzüglich mitzuteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Romrod die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht

als Schaden anzusehen. Der Magistrat der Stadt Romrod kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 7

Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.
Bodenmaterial, Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 6 Abs. 2. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden. Bei Mietern ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates der Stadt Romrod überdeckt werden.
4. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.
5. Zur Holzabfuhr dürfen die hierzu bestimmten Wege benutzt werden.
6. Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Anliegern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Unkraut zu befreien. Eingestürzte Böschungen sind alsbald wieder herzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig instandzusetzen. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
 - a. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt;
 - b. Benutzungsbeschränkungen nach § 4 nicht beachtet;
 - c. den Geboten und Verboten des § 5 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Feld- und Forststrafgesetzes vom 30.03.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
 - d. der Vorschriften des § 6 Abs. 2 und § 7 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 (ab 2002 bis zu Euro 511,29) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat der Stadt Romrod.

§ 9

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 151).

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur durch den Magistrat der Stadt Romrod durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum 22.12.1978 (Tag der Veröffentlichung) in Kraft

gez. Magistrat der Stadt Romrod